

Zeitschrift: Der neue schweizerische Republikaner
Herausgeber: Escher; Usteri
Band: 1 (1800)

Artikel: Bekanntmachung
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-542812>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 28.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Diese letzte Meinung wird angenommen.

Die §. 23, 24, 25 und 26 werden ohne Einwendung angenommen.

§. 27. Kilchmann begeht Rückweisung dieses §. an die Commission, indem an vielen Orten keine Strafen hierüber festgesetzt, sondern der Willkür der Zwingherren überlassen waren.

Cartier hingegen stimmt zum §., da man dermalen noch kein vollständiges Strafgesetz machen könne.

Der §. wird angenommen.

Die Abfassung des Beschlusses über die Amnestie wird vorgelesen.

Cartier widersezt sich dem Ausdruck des 3ten Artikels, der alle Oberoffiziere ausschließt. Er begeht, daß nur die Staabsoffiziere ausgenommen seyen. Da unter den andern Offizieren viele, die meisten vielleicht so unschuldig sind, wie die Gemeinen, überdas, wenn man die Offiziere ausschließt, so werden sie alles anwenden, daß die Soldaten von diesem Gesetz nichts erfahren.

Erlacher und Nellstab unterstützen die Abfassung als dem Beschuß des Raths gemäß, und begehren Tagesordnung, die angenommen wird.

Die Sitzung endet sich geheim.

Grosser Rath, 21. Februar.

Präsident: Carrard.

Der Präsident und das Districtsgericht Horgen im Kanton Zürich bezeugen ihr Bedauern über die Entfernung des Regierungstatthalters Pfenningers und wünschen entweder dessen Vergehen kennen zu lernen oder dessen Wiedereinführung.

Nellstab. Dieses Gericht besteht aus rechtschaffenen Männern; die Constitution giebt dem Direktorium die Vollmacht Statthalter zu entsetzen, aber wo haben wir ein Direktorium? oder wo ist der Vollziehungsausschuss hiezu gesetzlich berechtigt? Mir scheint Willkür ist an die Tagesordnung gekommen: ich fordere neuerdings Untersuchung durch eine Commission, oder Einladung an die Vollziehung, um die Gründe von Pfenningers Entfernung anzuzeigen, denn wenn die um die Freiheit und Gleichheit verdienten Bürger, wie Pfenniger gewiß einer ist, entsezt werden, so weiß ich nicht, wie es um unsre Republik und die Freiheit in unserm Vaterlande steht.

Fizzi ist gleicher Meinung, und glaubt man sei dem Volkswillen Untersuchung dieses Geschäfts schuldig, weil man nicht rechtschaffne Bürger so auf die Seite setzt.

Pozzi wundert sich gar nicht über Nellstabs Zorn, aber vor einem Jahr ist der rechtschaffne Statthalter im Kanton Friburg entsezt worden, und niemand hat über Willkür des Direktoriums ge-

schrien: man gehe zur Tagesordnung über Nellstabs Anträge.

Hemmeler ist Nellstabs Meinung, weil sich nun zeigt, daß das Volk diesen Statthalter als einen rechtschaffnen Mann allgemein schätzt, und der Ausschuss keineswegs Direktorium ist, sondern wir die Macht des Volks in Händen haben, und also Menschenhaft absordern können.

(Die Fortsetzung folgt.)

Bekanntmachung.

Da der Centraladministration der helvetischen Posten bekannt worden, daß verschiedene Missbräuche gegen die Posten begangen werden, als Paquetier, die Briefe enthalten, mit dem Wort, Gedrucktes, (Imprimés) zu bezeichnen, und die Gedruckten und kostbare Sachen enthaltende Paqueter für einen mindern Werth zu consigniren, als der, so sie in der That haben, alles in der Absicht, sich der Bezahlung des vorgeschriebenen Post zu entziehen: so wird anmit jedermann bekannt gemacht, daß die Postbureaux den bestimmten Befehl erhalten haben, auf diese Missbräuche zu wachen, und die Moderation der Posttax für Gedrucktes nur denjenigen gedruckten Sachen zukommen zu lassen, die mit einer Bande vermacht sind, alle Plis aber, die mit einem ganzen Umschlag vermacht sind, als Briefe zu taxiren, wenn schon die Indication Gedrucktes (Imprimés) darauf stehen würde; denn auch auf den Indicationen der Effekten von Werth genaue Achtung zu geben, und diejenigen, auf welchen man eine falsche Indication erkennen würde, anzuhalten, und sogleich anzuzeigen, in welchem Fall denn die Administration die Anwendung des Gesetzes, so die Confiscation der mit einem falschen Werth angegebenen Sachen vorschreibt, nach aller Strenge begehen wird. — Unbei werden auch insbesonders alle Bureaux, und alle die, so sich im Dienst der Regierung befinden, und denen der Gebrauch eines postreien Siegels oder Timbre zukommt, ernstlich ermahnt, daß sie infolg ihres Eides und Pflicht dieses Siegel nur für ihre amtlichen Briefe gebrauchen sollen, und daß, wenn sie selbiges auch für Partikularbriefe gebrauchen würden, solche Briefe, ungerachtet des Siegels, taxirt, und derjenige, so daß selbe auf diese Art missbraucht hat, seinen Obern, als seiner Pflicht zuwider gehandelt zu haben, verleidet werden wird.

Bern, den 16. Febr. 1800.

Die Centraladministration der helvetischen Posten.